

Aktenzeichen: 9 AZR 339/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 25. Oktober 1994
- 9 AZR 339/93 -

I. Arbeitsgericht
Iserlohn

Urteil vom 03. März 1992
- 2 Ca 2323/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 20. August 1992
- 4 Sa 662/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

Nachträgliche Urlaubsgewährung

Gesetz:

BUrlG § 7; BAT §§ 47, 48; AWbG NW §§ 1, 7

Leitsätze:

Lehnt ein Arbeitgeber die Freistellung eines Arbeitnehmers nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen ab und nimmt der Arbeitnehmer dennoch an der angekündigten Schulungsveranstaltung teil, so handelt es sich dabei um eine pflichtwidrige Selbstbeurlaubung.

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Fehlzeit nachträglich als gewährten Erholungsurlaub zu bezeichnen und die Erfüllung des vollen Jahresurlaubs zu verweigern.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 339/93

4 Sa 662/92 Hamm

Verkündet am
25. Oktober 1994

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1994 durch den Richter Dörner als Vorsitzenden, die Richter Düwell und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Holze und Schwarz für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. August 1992
- 4 Sa 662/92 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Iserlohn vom 3. März 1992 - 2 Ca
2323/91 - abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für 1991
fünf Arbeitstage Erholungsurlaub nachzugewähren.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Urlaub aus dem Jahr 1991.

Der Kläger ist seit 1969 bei dem beklagten Kreis beschäf-
tigt. Unter dem 10. August 1991 teilte er dem Beklagten mit, er
beabsichtige vom 8. September bis 13. September 1991 an einer vom
DGB veranstalteten Bildungsmaßnahme mit dem Thema "Wie kann Frei-
zeit zur Freiheit werden?" teilzunehmen. Der Beklagte antwortete
am 28. August 1991 u. a.:

"...

Da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 AWbG in
Ihrem Fall nicht vorliegen, kann ich Ihnen für
die Teilnahme an diesem Seminar keine Freistel-
lung nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz
gewähren.

..."

Der Kläger hat dennoch an dem Seminar teilgenommen. Darauf-
hin wurden ihm fünf Urlaubstage "von seinem Urlaubskonto abgezo-



gen". Mit der am 30. Oktober 1991 erhobenen Klage hat der Kläger zuletzt beantragt,

den beklagten Kreis zu verurteilen, dem Kläger für das Jahr 1991 fünf weitere Urlaubstage zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger weiter sein erstinstanzliches Klagziel. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch auf Nachgewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub aus dem Jahr 1991.

1. Der Kläger hat zu Beginn des Kalenderjahres 1991 einen Anspruch auf Erholungsurlaub i. H. von 30 Arbeitstagen erworben, § 48 Abs. 1 BAT i. V. mit § 47 Abs. 1 und Abs. 3 BAT.
2. Ein Teil dieses Anspruchs i. H. von fünf Arbeitstagen ist von dem Beklagten in der Zeit vom 8. September bis 13. September 1991 nicht erfüllt worden. Der Beklagte hat dem Kläger nicht etwa



Erholungsurlaub anstelle des abgelehnten Bildungsurlaubs gewährt. Vielmehr hat sich der Kläger pflichtwidrig selbst beurlaubt. In diesem Fall ist es dem Arbeitgeber rechtlich nicht möglich, die Zeit der Selbstbeurlaubung nachträglich als gewährten Urlaub anzusehen (zum Komplex der nachträglichen Bestimmung einer Handlung als Urlaubsgewährung vgl. Senatsurteil vom 1. Oktober 1991, BAGE 68, 308 = AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG). Denn Urlaubsgewährung ist die Befreiung von der Arbeitspflicht für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum. Das schließt die nachträgliche Behandlung einer Selbstbeurlaubung als Erfüllung einer tariflichen und/oder gesetzlichen Schuld aus.

2. Der Anspruch des Klägers auf fünf Tage Urlaub ist allerdings am Ende des Jahres 1991 erloschen, § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 und Unterabs. 4 BAT. Ein Übertragungstatbestand nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT ist nicht vorgetragen. Außerdem wäre auch in diesem Fall der Resturlaubsanspruch im Laufe des Jahres 1992 erloschen, § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 BAT.

3. Der Kläger hat jedoch vom Beklagten noch im Kalenderjahr 1991 mit der Klage die Erfüllung des Urlaubs verlangt, als er ausgeführt hat, er wolle 5 Tage Erholungsurlaub auf dem Urlaubskonto gutgeschrieben haben. Deshalb befand sich der Beklagte beim Untergang des Anspruchs am Jahresende 1991 in Verzug. Er schuldet daher nach § 280 Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 287 Satz 2, § 249 BGB Schadensersatz für den untergegangenen Erfüllungsanspruch in Form von Ersatzurlaub.



4. Angesichts dessen kommt es auf die Streitfragen der Parteien zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz nicht an.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dörner

Düwell

Böck

Holze

Schwarz





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)